

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Die Intendantur der französischen Armee.

Von Hptm. G. Bühlmann.

Nach der überraschend blitzartigen Niederlage der französischen Armee mit allen verheerenden Folgen, dem namenlosen Leid, der Not, der Scham und Erniedrigung, die Heer und Bevölkerung betroffen haben, ist es wohl angezeigt, auf Grund des zugänglichen Quellenmaterials an die Rolle der Intendantur zu erinnern, die sie im Weltkrieg 1914/1918 zu spielen berufen war und deren Aufgaben im letzten heroischen Ringen kaum wesentlich andere gewesen sind.

I. Allgemeines.

Die Armeen umfassen zwei Hauptelemente, die in Frankreich mit „Troupes“ und „Services“ (Truppengattungen und Dienstzweige) bezeichnet werden.

Die Truppen haben in der Schlacht die ruhmreiche Aufgabe, gegen den Feind zu kämpfen und ihn zu schlagen. Die Dienstzweige begnügen sich mit einer viel bescheideneren, doch äusserst wichtigen Rolle: Den Truppen alles Notwendige für den Kampf und den Unterhalt zu beschaffen. Die Intendantur muss bestrebt sein, ihre hehre Aufgabe möglichst störungsfrei zu erfüllen, sonst leidet darunter die Truppe und im Kriegsfalle die Gefechtskraft.

Diese Einsicht brach sich erst Bahn nach der Katastrophe von 1870/71. Vorher war die Organisation des rückwärtigen Dienstes vernachlässigt worden.

„Les désastres de 1870 firent ressortir d'une manière aussi cruelle que décisive ce vice fondamental de notre organisation administrative militaire.“

Das Gesetz über die Armeeverwaltung vom Jahre 1882 brachte die Organisation, wie sie, mit einigen Änderungen, heute noch besteht.

Im Frieden ist der Kriegsminister der verantwortliche Chef der Armeeverwaltung. Die Armeekorpskommandanten und die Direktoren besonderer Etablissements sind ihm unterstellt. Der Armeekorpskommandant ist für die Verwaltung seiner Heereseinheit verantwortlich; ihm direkt unterstellt sind die Direktoren der Dienstzweige. Analoge Kompetenzen hat der Divisionsgeneral.

Im Kriegsfall überlässt der Minister einen Teil seiner administrativen Gewalt den Armeekorpskommandanten. Die Militärintendantur erachtet ihre Unterstellung unter das Kommando als selbstverständlich und erblickt darin keine Erniedrigung und Beeinträchtigung ihres Wirkungskreises.